

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Allgemeiner Teil

### 3. Beweis erheben?

#### Relationstechnik

##### 3.1 Grundlagen

##### 3.2 Klägerstation

##### 3.3 Beklagtenstation

##### 3.4 Replikstation

##### 3.5 Arbeitstechnik II

# „Schnipsel“ - vom Anfang bis ans Ende

Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I

## Schriftsätze, Urkunden,

Prinz & Nieberding  
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7  
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit  
K-GmbH / J. Z-GmbH

trage ich für meine Mandant

Anlässlich des Telefonats  
dem Zeugen Müller hat  
geeignet.

Zeugen Müller, Zeugin Schulz der Klägerin und  
i Einheitspreis von 258,20 €

Beweis: Zeugnis Schulz, Zeugen Müller, Zeugin Schulz.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €  
gutschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers  
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,  
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt



**Siehe AT 2.5 Arbeitstechnik I**

Die Klägerin klagt den Kaufpreis für zwei Holzlieferungen in Höhe von 23.073,50 EUR und in Höhe von 632,13 EUR ein.

Bezogen auf die erste Lieferung stellte die Klägerin für gelieferte 77,037 cbm bei einem Nettoeinheitspreis von 258,20 EUR/cbm brutto 23.073,50 € in Rechnung.

Die **Klägerin** trägt vor:

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

Die **Beklagte** trägt vor:

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € (brutto 19.659,84 € für die erste Lieferung + 632,13 € für die zweite Lieferung) wurde von der Beklagten überwiesen und

der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Der **Kläger** trägt vor:

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

# „Schnipsel“ - vom Anfang bis ans Ende

## Schriftsätze, Urkunden, Protokoll

## Lösungsschema Gutachten orientiert am Begehren (Klageantrag)

Prinz & Niederding  
Rechtsanwälte

Landgericht Oldenburg  
Elisabethstr. 7  
26135 Oldenburg

Vechta, den 15.04.2006

In dem Rechtsstreit  
K-GmbH J. Z-GmbH

trage ich für meine Manc  
Anlässlich des Telefonat  
dem Zeugen Müller hat  
geeignet.

Beweis: Zeugnis Schulz, n.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 €  
gutsgeschrieben worden. Die vorgelegte Durchschrift des Überweisungsträgers  
wurde nicht von der Bank gegengezeichnet. Es wird deshalb bereits bestritten,  
dass der Betrag von dem Konto der Beklagten abgebucht wurde.

Prinz, Rechtsanwalt



Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
1. AGL				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			1. entscheidungserhebl. Fragen  u. U. müssen mehrere str. <b>Tat sachen</b> kumulativ oder alternativ „festgestellt“ werden => Beweisfragen formulieren  2. Beweisbedürftigst. bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 3. Beweisantrag bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 4. Beweiswürdigung bezogen auf jede Beweisfrage getrennt prüfen 5. Gesamtergebnis unter Einbeziehung aller Beweisfragen
aa) Voraussetzung A				
<b>Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu</b>	Ist <b>Tatsache</b> streitig ?			
bb) Voraussetzung B				
<b>Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu</b>	Ist <b>Tatsache</b> streitig ?			
b) keine Einwendungen	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
Nur prüfen, wenn schon <b>Tatsachenvortrag</b> d. Kl. o. nicht bestrittener <b>Tatsachenvortrag</b> d. Bekl. hierzu durchgreift	aa) Einwendung A			
	(1) Voraussetzung X	<b>Tatsachenvortrag</b> x d. Bekl. hierzu	Ist <b>Tatsache</b> streitig ?	
	(2) Voraussetzung Y	<b>Tatsachenvortrag</b> y d. Bekl. hierzu	Ist <b>Tatsache</b> streitig ?	
	bb) Einwendung B			
	cc) keine Gegennorm zur Einwendung	Gegennorm zur Einwendung		
	Nur prüfen, wenn schon <b>Tatsachenvortrag</b> d. Bekl. o. nicht bestrittener <b>Tatsachenvortrag</b> d. Kl. hierzu durchgreift	Voraussetzung Z	<b>Tatsachenvortrag</b> z d. Kl. hierzu	Ist <b>Tats. str.?</b>
c) keine Einreden	c) Vortrag zu Einreden	Vortrag d. Kl. zu Einreden		
wie bei Einwendungen	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
	cc) keine Gegennorm zur Einrede	Gegennorm zur Einrede		
	Wie bei Einwendung	Wie bei Einwendung		Ist <b>Tats. str.?</b>
2. AGL (u.U. aufgrund <b>Hilfsvorbringens</b> )				

**Die Schnipsel sind identisch!**  
**möglichst sogar von der Wortwahl**

# Lösungsschema

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation
<b>1. AGL</b>				
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.			
aa) <b>Voraussetzung A</b>				
<b>Tatsachen</b> vortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist <b>Tatsache</b> <b>streitig</b> ? P: Auslegen			
bb) <b>Voraussetzung B</b>				
<b>Tatsachen</b> vortrag b d. Kl. hierzu	Ist <b>Tatsache</b> <b>streitig</b> ?			
	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen		
	aa) Einwendung A			
	(1) <b>Voraussetzung X</b>			
	<b>Tatsachen</b> vortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist <b>Tatsache</b> <b>streitig</b> ? P: Auslegen		
	(2) <b>Voraussetzung Y</b>			
	<b>Tatsachen</b> vortrag y d. Bekl. hierzu	Ist <b>Tatsache</b> <b>streitig</b> ?		
	bb) Einwendung B			
	Wie (1) ff.			
		Gegennorm zur Einwendung		
		<b>Voraussetzung Z</b>		
		<b>Tatsachen</b> vortrag z d. Kl. hierzu	<b>Streitig?</b>	
	c) Vortrag zu mat. Einreden	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden		
	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen		
		Gegennorm zur mat. Einrede		
		Wie bei Einwendung		
<b>2. AGL</b> (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)				

T  
e  
n  
o  
r  
i  
e  
r  
u  
n  
g  
s  
s  
t  
a  
t  
i  
o  
n

# Lösungsschema

**AGL**

**schlüssig dargelegt ?**

## Schnipsel aus dem Vortrag zur Subsumtion verwenden

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

**1. Kaufvertrag; Einigung**

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?

ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

**2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung**

schlüssig dargelegt ?

## Alle TB-Voraussetzungen erfüllt?

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

**1. Kaufvertrag; Einigung**

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?

ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

**2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung**

schlüssig dargelegt ?

## Rechtsfolge wird ausgelöst

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

**1. Kaufvertrag; Einigung**

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?

ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

**2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung**

$77,037 * 258,20 = 19890,95 * 0,16 = 3182,55$  Ust =  $19890,95 + 3182,55$   
= 23073,50 EUR brutto

schlüssig dargelegt ?

## Zwischenergebnis: Schlüssigkeit

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

**1. Kaufvertrag; Einigung**

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?

ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

**2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung**

$77,037 * 258,20 = 19890,95 * 0,16 = 3182,55$  Ust =  $19890,95 + 3182,55$   
= 23073,50 EUR brutto

Folge: schlüssig dargelegt

# Klägerstation

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

**1. Kaufvertrag; Einigung**

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto  
ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

**2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung**

$77,037 * 258,20 = 19890,95 * 0,16 = 3182,55$  Ust =  $19890,95 + 3182,55$   
= 23073,50 EUR brutto

Folge: schlüssig dargelegt

# Klägerstation

# Beklagtenstation

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

## 1. Kaufvertrag; Einigung

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?  
ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

## 2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung

$77,037 * 258,20 = 19890,95 * 0,16 = 3182,55$  Ust =  $19890,95 + 3182,55$   
= 23073,50 EUR brutto

Folge: **schlüssig dargelegt**

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

**Auslegung: = (subst.) Bestreiten**

**Bestreiten ist erheblich**

# Klägerstation

# Beklagtenstation

I.

§ 433 II auf 23.073,50 EUR EUR

1. Kaufvertrag; Einigung

über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto  
ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung

$77,037 * 258,20 = 19890,95 * 0,16 = 3182,55$  Ust =  $19890,95 + 3182,55$   
= 23073,50 EUR brutto

Folge: **schlüssig** dargelegt

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

**Auslegung: = (subst.) Bestreiten**

**Bestreiten ist erheblich**

II.

Hilfsweise § 433 II auf 19.659,84 €

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

# Klägerstation

# Beklagtenstation

I.

<b>§ 433 II</b> auf 23.073,50 EUR EUR
<b>1. Kaufvertrag; Einigung</b> über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto? ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag
Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.
<b>2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung</b> $77,037 * 258,20 = 19890,95$ * 0,16 = 3182,55 Ust = 19890,95 + 3182,55 = 23073,50 EUR brutto
Folge: <b>schlüssig</b> dargelegt

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m <sup>3</sup> vereinbart.
<b>Auslegung: = (subst.) Bestreiten</b>
<b>Bestreiten ist erheblich</b>

II. Konkludent hilfsweise: § 433 II auf 19.659,84 €

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

# Klägerstation

I. **§ 433 II** auf 23.073,50 EUR EUR

**1. Kaufvertrag; Einigung**  
**über 48 cbm + 29,037 cbm KVH z. Einheitspreis von 258,20 EUR/cbm netto?**  
**ausdrücklicher Vortrag / sinngemäßer Vortrag**

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

**2. Rechtsfolge: Pflicht zur Kaufpreiszahlung**  
 $77,037 * 258,20 = 19890,95$  \* 0,16 = 3182,55 Ust = 19890,95 + 3182,55  
 = 23073,50 EUR brutto

Folge: **schlüssig dargelegt**

# Beklagtenstation

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

**Auslegung: = (subst.) Bestreiten**

**Bestreiten ist erheblich**

**kein Bestreiten, Geständnis**

**unabhängig vom Bestreiten:**  
**Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm?**  
**Schlüssigkeit der Gegennorm prüfen**

....  
 ....  
 ....

Der Betrag wurde vom  
 Konto der Beklagten abgebucht  
 der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

II. Hilfsweise § 433 II auf 19.659,84 €

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

# Klägerstation

# Beklagtenstation

**unabhängig vom Bestreiten:**  
**Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm?**  
**Schlüssigkeit der Gegennorm prüfen**

....  
....  
....

Der Betrag wurde vom  
Konto der Beklagten abgebucht  
der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

**Klägerstation**

**Beklagtenstation**

**unabhängig vom Bestreiten:**

**Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm?**

**Schlüssigkeit der Gegennorm prüfen**

....

....

....

Der Betrag wurde vom  
Konto der Beklagten abgebucht  
der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Zahlung erfolgte keine,

pauschaler Tatsachenvortrag aus der Anspruchsbegründung ist konkretisiert worden

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

**Klägerstation**

**Beklagtenstation**

**unabhängig vom Bestreiten:**

**Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm?**  
**Schlüssigkeit der Gegennorm prüfen**

....  
....  
....

Der Betrag wurde vom  
Konto der Beklagten abgebucht  
der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

## Klägerstation

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

## Beklagtenstation

Wo prüft man die Verteidigung des Klägers gegen die Gegennorm?

**unabhängig vom Bestreiten:**

**Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm?**  
**Schlüssigkeit der Gegennorm prüfen**

....  
....  
....

Der Betrag wurde vom  
Konto der Beklagten abgebucht  
der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

## Beklagtenstation

Wo prüft man die Verteidigung des Klägers gegen die Gegennorm?

**unabhängig vom Bestreiten:**

**Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm?**  
**Schlüssigkeit der Gegennorm prüfen**

....  
....  
....

Der Betrag wurde vom  
Konto der Beklagten abgebucht  
der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

## 2. Klägerstation = Replikstation?

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.

## Klägerstation

alles zur **AGL**

Anlässlich des Telefonates zwischen dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin und dem Zeugen Müller haben sich beide auf einen Einheitspreis von 258,20 € geeinigt.

## Beklagtenstation

**Bestreiten** bezogen auf **AGL?**

Mit dem Mitarbeiter Schulz der Klägerin wurde dabei ein Einheitspreis von 220,00 €/m<sup>3</sup> vereinbart.

**Tatsachenvortrag** zu **Gegennorm?**

**Schlüssigkeitprüfung** **Gegennorm**

Der verbleibende Rechnungsbetrag in Höhe von 20.291,97 € wurde der Klägerin auf deren Konto gutgeschrieben.

## Replikstation

nur wenn **Gegennorm** schlüssig dargelegt wurde

**Bestreiten** bezogen auf **Gegennorm?**

Auf dem Konto der Klägerin ist bislang kein Betrag in Höhe von 20.291,97 € gutgeschrieben worden.